

Antrag auf Standardänderung der Produktspezifikation¹

1 Eingetragener Name:

Rheinhessen

1.1 Registriernummer im Register der Europäischen Kommission²:

PDO-DE: A1274

1.2 Art der geografischen Angabe:

Geschützte Ursprungsbezeichnung - g.U.

2 Antragsteller:

2.1 Name der juristischen oder natürlichen Person:

2.2 Vollständige Anschrift:

Organisation zur Verwaltung herkunftsgeschützter Weinnamen für das Weinanbaugebiet
Rheinhessen - Schutzgemeinschaft Rheinhessen -
Weberstraße 9, 55130 Mainz

2.3 Rechtsform:

(bei juristischen Personen)

2.4 Telefon/E-Mail:

06 13 1/62 05 57/info@bwv-rlp.de

3 Name der anerkannten Organisation zur Verwaltung herkunftsgeschützte Weinnamen (Schutzgemeinschaft):

Organisation zur Verwaltung herkunftsgeschützter Weinnamen für das Weinanbaugebiet
Rheinhessen - Schutzgemeinschaft Rheinhessen -

3.1 Vollständige Anschrift:

Weberstraße 9, 55130 Mainz

3.2 Telefon/E-Mail:

06 13 1/62 05 57/info@bwv-rlp.de

4 Änderungen:

4.1 Die Änderung bezieht sich auf:

(Bitte Zutreffendes ankreuzen, Mehrfachauswahl möglich)

Beschreibung des Weines / der Weinbauerzeugnisse

Analytische und / oder organoleptische Eigenschaften

Spezifische önologische Verfahren

Abgrenzung des Gebietes

Hektarhöchstertag

Keltertraubensorte

¹ Gemäß Artikel 105 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 in Verbindung mit Abschnitt 3 der Verordnung (EU) 2019/33

² Zutreffendes bitte auswählen

Geltende Anforderungen gemäß Unions- oder nationaler Rechtsvorschriften

Kontrollbehörde

sonstiges

4.2 Beschreibung der Veränderungen:

~~1. Beschreibung des Weines / der Weinbauerzeugnisse~~

~~Änderung des natürlichen Mindestalkoholgehaltes beziehungsweise des Mindestmostgewichtes (bislang Nummer 5.1, künftig Nummer 2.2) für Qualitätswein der Rebsorte Dornfelder in Jahren mit außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen.~~

~~Standardwerte für Qualitätswein der Rebsorte Dornfelder: 8,8 Vol.-% potentieller Alkohol / 68° Öchsle.~~

~~ERGÄNZUNG:~~

~~„Das Mindestmostgewicht der Rebsorte Dornfelder kann auf Beschluss des Vorstandes der anerkannten Schutzgemeinschaft Rheinhessen in Jahren mit außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen auf 8,4 Vol.-% potentieller Alkohol / 65° Öchsle festgelegt werden. Diese Regelung ist jeweils auf den beschlossenen Weinjahrgang beschränkt.“~~

~~2. Keltertraubensorte~~

~~In Nr. 7 sind bislang folgende Rebsorten angegeben:~~

~~Weißwein:~~

~~„Albalonga, Arnsburger, Auxerrois, Bacchus, Bronner, Chardonnay, Ehrenbreitsteiner, Ehrenfelser, Faberrebe, Findling, Freisamer, Gelber Muskateller, Gewürztraminer, Grauer Burgunder, Grüner Silvaner, Grüner Veltliner, Helios, Hiberna, Hölder, Huxelrebe, Johanniter, Juwel, Kanzler, Kerner, Kernling, Mariensteiner, Merzling, Morio-Muskat, Müller-Thurgau, Muskat-Ottonel, Nobling, Optima, Orion, Ortega, Perle, Phoenix, Prinzipal, Regner, Reichensteiner, Rieslaner, Roter Gutedel, Roter Muskateller, Roter Traminer, Saphira, Sauvignon Blanc, Scheurebe, Schönburger, Septimer, Siegerrebe, Silcher, Sirius, Solaris, Staufer, Weißer Burgunder, Weißer Gutedel, Weißer Riesling, Würzer.“~~

~~Rotwein:~~

~~„Acolon, Blauer Frühburgunder, Blauer Limberger, Blauer Portugieser, Blauer Silvaner, Blauer Spätburgunder, Blauer Trollinger, Blauer Zweigelt, Bolero, Cabernet Carbon, Cabernet Cortis, Cabernet Cubin, Cabernet Dorio, Cabernet Dorsa, Cabernet Franc, Cabernet Mitos, Cabernet Sauvignon, Dakapo, Deckrot, Domina, Dornfelder, Dunkelfelder, Färbertraube, Früher Roter Malvasier, Hegel, Heroldrebe, Merlot, Monarch, Müllerrebe, Muskat Hamburg, Neronet, Palas, Prior, Regent, Rondo, Rotberger, Rubinet, Saint-Laurent, Syrah.“~~

~~ÄNDERUNG:~~

~~Hinzugefügt werden folgende Rebsorten:~~

~~Weißwein:~~

~~„Blauer Silvaner, Cabernet Blanc, Calardis Blanc, Früher Malingre, Goldmuskateller, Goldriesling, Muscaris, Osteiner, Riesling, Roter Elbling, Roter Müller-Thurgau, Rosa Chardonnay, Roter Riesling, Ruländer, Sauvignon Cita, Sauvignon Gryn, Sauvignon Sary, Silvaner, Souvignier gris, Sauvitage, Trebbiano di Soave, Villaris, Weißer Elbling.“~~

~~Rotwein:~~

~~„Accent, Allegro, Baron, Blauburger, Cabernet Cantor, Cabernet Carol, Cabertin, Calandro, Frühburgunder, Helfensteiner, Muskattrollinger, Pinotin, Piroso, Portugieser, Reberger, Rosenmuskateller, Spätburgunder, Tauberschwarz, Trollinger, Wildmuskat.“~~

~~Gestrichen wird folgende Rebsorte:~~

~~Weißwein:~~

~~„Mariensteiner“~~

~~3. Geltende Anforderungen gemäß Unions- oder nationaler Rechtsvorschriften~~

~~In Nr. 9 werden die weiteren Anforderungen hinsichtlich der Etikettierung aufgeführt.~~

~~Kleinere geografische Einheiten:~~

ERGÄNZUNG:

~~„Darüber hinaus stellt die Weinbergsrolle das Verzeichnis der für die kleineren geografischen Einheiten zugelassenen Namen von Bereichen, Groß- und Einzellagen sowie Gewannen dar. In der Weinbergsrolle sind die Grenzen der Lagen und Bereiche nach Katasterbezeichnungen (Gemarkung, Flur, Gewanne, Flurstück) eingetragen. Sie wird von der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz geführt. Die Einrichtung und Führung der Weinbergsrolle basiert auf folgenden Rechtsgrundlagen:~~

- ~~— § 23 Abs. 3 und 4 Weingesetz~~
- ~~— § 29 Weinverordnung~~
- ~~— Landesgesetz über die Festsetzung von Lagen und Bereichen und über die Weinbergsrolle (Weinlagengesetz)~~
- ~~— § 2 Ziffer 16 Landesverordnung über Zuständigkeiten nach dem Gebiet des Weinrechts.~~

~~Eine Änderung der Abgrenzung der kleineren geografischen Einheiten ist nur mit Zustimmung der zuständigen Organisationen nach § 22g WeinG zulässig. Jede Änderung ist der BLE von der zuständigen Organisation nach § 22g WeinG anzuzeigen.“~~

4. Kontrollbehörde

~~Ergänzung der in Nr. 10 benannten Kontrollbehörden und deren Aufgaben.~~

ERGÄNZUNG:

~~Die Landwirtschaftskammer wird bei der Kontrolle unterstützt durch das Landesuntersuchungsamt Rheinland-Pfalz
Mainzer Straße 112
56068 Koblenz
Telefon: 02 61/91 49-0
Telefax: 02 61/91 49 19-0
E-Mail: poststelle@lua.rlp.de~~

5. Sonstiges

6. Abgrenzung des Gebietes

~~In Nummer 3 wird die Abgrenzung des Gebietes beschrieben.
Das Gebiet der g.U. Rheinhessen wird neu abgegrenzt.~~

ERGÄNZUNG:

~~„Das Gebiet der geschützten Ursprungsbezeichnung wird im Norden und im Osten zwischen Bingen und Worms durch den Rheinbogen begrenzt sowie im Nordwesten durch die Nahe. Die westliche Grenze verläuft von Norden nach Süden entlang der Gemeinden Bingen am Rhein, Grolsheim, Gensingen, Biebelsheim, Hackenheim, Volxheim, Frei-Laubersheim, Fürfeld, Tiefenthal, Stein-Bockenheim, Nieder-Wiesen, Bechenheim, Offenheim, Mauchenheim, Freimersheim, Flornborn, Ober-Flörsheim, Flörsheim-Dalsheim, Mölsheim, Wachenheim, Hohen-Sülzen und Offstein bis nach Worms im Süden.~~

~~Die einzelnen Gemeinden einschließlich der Gemarkungen werden aufgeführt.~~

~~Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus den Karten mit den parzellenmäßig abgegrenzten Rebflächen der oben genannten Gemeinden, welche unter www.ble.de/eu-qualitaetskennzeichen-wein einsehbar sind.~~

4.3 Begründung der Veränderung:

~~1. Beschreibung des Weines / der Weinbauerzeugnisse~~

~~Die geringfügige Reduzierung des Mindestalkoholgehaltes/Mindestmostgewichtes der Rebsorte Dornfelder soll eine zeitlich frühere Ernte ermöglichen, um negative Einflüsse durch neue Schadorganismen zu minimieren. Im Jahrgang 2014 zum Beispiel wurde die Kirschessigfliege zur Bedrohung für frühreife rote Rebsorten. Ein Zuwarten mit der Ernte wegen des bisher geltenden~~

~~Mindestmostgewichtes birgt in derartigen Jahren die Gefahr erheblicher qualitativer und quantitativer Verluste bei der Ernte.~~

~~2. Keltertraubensorten~~

~~Die Aufzählung der Rebsorten ist unvollständig und wird ergänzt, da hier alle bislang klassifizierten Rebsorten genannt werden sollen. Die Rebsorte Mariensteiner wird gestrichen; sie ist weder in der Liste des Bundessortenamtes noch in der Landesverordnung zugelassen.~~

~~3. Geltende Anforderungen gemäß Unions- oder nationaler Rechtsvorschriften~~

~~Die Bestimmungen zur Etikettierung sollen um engere geografische Bezeichnungen ergänzt werden, um das geltende Recht abzubilden.~~

~~4. Kontrollbehörde~~

~~Das Landesuntersuchungsamt ist als Kontrollbehörde zu ergänzen, da es in diesem Bereich Kontrollaufgaben erfüllt.~~

~~5. Sonstiges~~

~~Die Abgrenzung wird genauer gefasst, um den EU-Vorgaben gerecht zu werden. Eine Änderung des Gebietes liegt nicht vor.~~

6. Abgrenzung des Gebietes

Die beabsichtigte Gebietsabgrenzung erfolgt nicht leichtfertig, sondern zur Vermeidung von erheblichen Nachteilen für den Weinbau und die Landwirtschaft, sowie die Region Rheinhessen im Hinblick auf die historisch gewachsene Kulturlandschaft, da sich der Weinbau in Rheinhessen über Jahrhunderte hinweg, ebenso wie alle traditionellen europäischen Weinbaugebiete, innerhalb bestimmter geographischer Grenzen der jeweiligen Gemarkungen entwickelt hat, um die Nachteile der nachfolgend genauer erläuterten Gründe zu vermeiden:

Die durchgeführten Pflanzenschutzmaßnahmen im Weinbau sind nicht immer kompatibel zu anderen Kulturen und benötigen daher zur Qualitätssicherung ein geschlossenes Reb Gelände.

- Ein abwechselndes Nebeneinander von Rebflächen und anderen Nutzungen verursacht Probleme, die so weit wie möglich vermieden werden sollen: Je geschlossener ein Weinbergsgelände ist und je weniger Berührungspunkte der Weinbau mit anderen Nutzungen (Ackerbau, Obstbau, Grünland etc.) hat, desto weniger negative Auswirkungen auf den Anbau und die Qualität der Weine sind damit verbunden. Dies liegt an den besonderen Bewirtschaftungserfordernissen des Weinbaus im Vergleich zu den anderen Nutzungen, insbesondere beim Pflanzenschutz. Die eingesetzten Pflanzenschutzmittel und besonders deren Zielsetzungen, kulturartspezifische Zulassung, Wartezeiten etc. unterscheiden sich zum Teil erheblich.
- Wenn es trotz guter technischer Ausrüstung und trotz der Einhaltung der Regeln der guten fachlichen Praxis zu einer ungeplanten Abdrift der Mittel auf benachbarte Flurstücke mit anderer Nutzung kommt, kann es zu unerwünschten vegetativen Schäden auf der Nicht-Zielfläche, zu Qualitätseinbußen oder zum Verlust der Vermarktungsfähigkeit des Erzeugnisses aufgrund bestimmter Pflanzenschutzmittelrückstände führen. Kommt es zum Beispiel bei einem Einsatz von systemischen Herbiziden auf Nachbarflächen zu einer unerwünschten Abdrift, kann dies Einfluss auf den Fruchtansatz haben, wenn die Kontamination im Zeitraum bis zur Rebblüte erfolgt. Bei Einsatz von Kontaktherbiziden würden infolge unerwünschter Abdrift benetzte Teile der Laubwand oder Stocktriebe verätzt werden. Umgekehrt kann es durch Abdrift von im Weinbau eingesetzten Fungiziden zu Problemen auf benachbarten Ackerflächen kommen. Diese sind teilweise für die dort angebauten Kulturen nicht zugelassen, so dass es bei Rückstandsuntersuchungen infolge der guten Analytik und niedrigen Rückstandshöchstmengen dazu kommen kann, dass die erzeugten Produkte nicht verkehrsfähig sind. Das Gleiche gilt für die im ökologischen Weinbau eingesetzten Kupferpräparate. Derartige Fälle sind in der Praxis immer wieder festzustellen und daher zu vermeiden.

Es kann also sowohl zu Schäden auf Ackerflächen kommen durch Pflanzenschutzarbeiten in benachbarten Weinbergen als auch umgekehrt zu Schäden auf Weinbergsflächen und an den dort wachsenden Trauben durch Pflanzenschutzarbeiten auf benachbartem Ackergelände.

Viele Bewirtschaftungs- und Schutzmethoden im Weinbau sind erst dann möglich bzw. erst dann effektiv, wenn sie in einem abgerundeten Rebgelände stattfinden.

- Schonende Pflanzenschutzstrategien, die qualitative, ökologische und ökonomische Vorteile mit sich bringen, sind wichtig zur Sicherstellung der nachhaltigen Produktion von hochwertigen Weinen.
- Weit verbreitete und seit Jahren etablierte Methoden wie z.B. die Traubenwicklerbekämpfung durch Pheromone funktionieren nur, wenn in geschlossenen Rebflächen die für die Beschränkung der Vermehrung und die Verwirrung der Schädlinge nötigen Pheromondispenser möglichst flächendeckend und mit möglichst geringer, weil kostspieliger Doppelaushängung an den Rändern (Grenzen zu anderen Kulturen, Nutzungsarten oder sonstigem Bewuchs) ausgebracht werden.
- Auch für die Vogelabwehr zur Sicherung der reifen Trauben vor Fraß- oder sonstigen, auch qualitätsmindernden, Schäden sind geschlossene Rebgelände sowohl fachlich als auch ökonomisch nötig, da nur so ein effektiver Schutz ermöglicht wird.
- Geschlossenes Rebgelände hilft auch Wildschäden zu vermeiden: Im überwiegenden Teil von Rheinhessen gibt es derzeit wenig Schwarzwild. Die Begrenzung der Population ist aus Sicht des Weinbaus nicht zuletzt deshalb notwendig, da Wildschäden in Weinbergen in Rheinland-Pfalz in der Regel nicht entschädigungspflichtig sind. Zudem wird dadurch das Risiko des Auftretens der anzeigepflichtigen und für die Nutztierhaltung in Deutschland ein erhebliches Risiko darstellenden Afrikanische Schweinepest vermindert, die im Jahr 2018 im Dreiländereck Frankreich-Luxemburg-Belgien, etwa 60 Kilometer von der deutschen Grenze entfernt, festgestellt wurde und aktuell in Brandenburg sowie Sachsen auftritt. Die Bekämpfung von Schwarzwild ist in geschlossenem Rebgelände eher möglich und weniger aufwendig als in Gemarkungen mit sich abwechselnden Kulturen, wie Weinbau, Ackerbau und Obstbau, mit den sich dort bietenden Rückzugsräumen und Nahrungsquellen.
- Vor dem Hintergrund der zunehmenden Bedeutung der Tröpfchenbewässerung von Weinbergen, die insbesondere bei Junganlagen zum Anwachsen der Reben genutzt werden, sind geschlossene Rebareale für den Aufbau und den Betrieb der dafür benötigten Infrastruktur (Brunnen, Leitungen etc.) von großem Vorteil. Sowohl die gemeinsame Beschaffung des Wassers als auch die gemeinsame Nutzung von Transport- sowie Verteilungsleitungen werden dadurch effizienter und günstiger.
- Die Anforderungen an ein Wegenetz im Weinbau sind anders gestaltet als zum Beispiel im Ackerbau. Würden ehemals weinbaulich genutzte Weinbauareale nicht mehr weinbaulich genutzt, würde das auf den Weinbau ausgerichtete Wegenetz eine Ackerbau- und Grünlandnutzung deutlich erschweren bzw. verhindern. Das Wegenetz im Weinbau ist in der Regel auf nicht so große und schwere Fahrzeuge und Maschinen ausgerichtet wie im Ackerbau. Wenn nun alle Wirtschaftswege auf eine höhere Belastung ausgelegt werden müssten, würde dies zu einer stärkeren finanziellen Belastung aller Grundstückseigentümer in einer Gemarkung führen.

Die historisch gewachsene Kulturlandschaft und das Landschaftsbild mit den traditionellen Weinbergsanlagen ist prägend für den geschützten Ursprung Rheinhessen und dessen Reputation.

- Der Weinbau in traditionellen und landschaftsprägenden Hanglagen prägt bei den Anwohnern des Gebietes, bei den Mitgliedern der Weinwirtschaft der Region, in der Fachwelt und auch bei den Verbrauchern den Charakter der Weinregion.

- Die Verlagerung des Anbaus in traditionelles Ackergelände hätte eine Veränderung des über Jahrhunderte gewachsenen Landschaftsbildes und damit der gewachsenen Kulturlandschaft zur Folge.
- Nicht ohne Grund verwenden die Weinwerbungen bei der Darstellung der Weinregion regelmäßig Bilder, die in traditionellen Weinbergslagen aufgenommen wurden.
- Auch im Bereich des Tourismus spielt das Thema Wein in Verbindung mit der traditionellen Weinbauregion sowie den traditionellen Weinbergslagen eine tragende Rolle.
- Viele Weine, die in Fachpublikationen dargestellt werden und die Wahrnehmung und Reputation der g.U. Rheinhessen daher stark prägen, stammen häufig aus traditionellen Hanglagen (Westhofener Morstein, Gundersheimer Höllenbrand, Appenheimer Hundertgulden, Niersteiner Hipping etc.).
- Durch diese weichen Faktoren ist die g.U. Rheinhessen bei Handel und Verbraucher emotional positiv aufgeladen und besetzt. Beim Kauf und Konsum von Wein aus Rheinhessen spielt sich im Kopf des Verbrauchers ein „Kopfkino“ ab mit Bildern insbesondere berühmter Hanglagen. Mancher denkt vielleicht hierbei an einen Urlaub und die schöne Landschaft. Dies macht die g.U. Rheinhessen unverwechselbar und einzigartig.
- Vielen traditionellen Weinbergsflächen würde eine unerwünschte Verbuschung drohen, da sie aufgrund ihrer geringen Größe, Beschaffenheit und oftmals schlechten Erreichbarkeit für größere Maschinen, für andere Nutzungen als für den Weinbau nicht geeignet sind. Auf den dann nicht bewirtschafteten Flächen können sich durch Selbstansiedelung Wirtspflanzen, wie Brombeeren, für unerwünschte Schädlinge wie die Kirschessigfliege etablieren, die wiederum die Gesundheit und Qualität der Trauben auf benachbarten Weinbauflächen gefährden.

Aus den zuvor genannten Gründen ergibt sich, dass eine Bewirtschaftung der Weinberge auf abgerundetem und möglichst abgeschlossenem Gelände Vorteile verschiedenster Art für die Eigentümer und Bewirtschafter von Weinbauflächen sowie die Umwelt hat. Deswegen soll der Anteil der jetzt schon vereinzelt bestehenden Streuweinberge mit den hier dargelegten vielfältigen Nachteilen nicht zunehmen.

Hiermit bestätige/n ich/wir, dass ich/wir die beiliegenden Ausführungen zum Datenschutz zur Kenntnis genommen haben.

Datum

Unterschrift(en)
